

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 345/08 B

L 10 R 311/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 375/03 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3.7.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.1.2001 zu gewähren, abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 11.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b und d mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur ein Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Senatsbeschluss vom 4.8.2004 aaO; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Keller aaO, § 62 RdNr 11c*).
- 5 Diesen Voraussetzungen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Er trägt vor, das LSG führe in seinem Urteil aus, dass es keine Anhaltspunkte dafür habe, dass er die Arbeit von Januar 2001 bis Februar 2003 auf Kosten seiner Gesundheit verrichtet habe. Das LSG habe aber zuvor nicht darauf hingewiesen, dass es diese Tatsache für erheblich halte. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 habe das LSG dies nicht erörtert. Hätte das LSG ihn darauf hingewiesen, hätte für ihn die Möglichkeit bestanden, seinerseits darauf hinzuweisen, dass bereits in der ersten Instanz zum Beweis der Tatsache, dass er Schmerzen bei der Arbeit gehabt und er sich zur Arbeit gequält habe, mehrere Zeugen angeboten worden seien.



- 6 Aus dem vom Kläger geschilderten Vorgehen des LSG ergibt sich der behauptete Verfahrensfehler einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs nicht.
- 7 Um aufzuzeigen, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte der Kläger unter Bezugnahme auf den Gang des Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten, also auch der Beklagten, darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 8; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9*). Dies lässt sich seinem Vortrag jedoch nicht entnehmen. Aus seinem Vorbringen ergibt sich vielmehr, dass er von Januar 2001 bis Februar 2003 beruflich tätig war, jedoch Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für diesen Zeitraum begehrt. Damit aber musste ihm klar sein, dass das LSG auch darüber zu entscheiden haben würde, ob beides miteinander vereinbar ist. Der Kläger schildert selbst, dass er bereits erstinstanzlich darauf hingewiesen habe, unter Schmerzen gearbeitet zu haben. Dem dafür angebotenen Zeugenbeweis sei das Sozialgericht (SG) jedoch nicht nachgekommen. Damit gibt der Kläger zu erkennen, dass ihm bewusst war, dass das LSG - bei ähnlichen Erkenntnissen wie das SG - zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass die von Januar 2001 bis Februar 2003 arbeitstäglich mehr als sechs Stunden verrichtete Arbeit dem geltend gemachten Rentenbegehren entgegenstehe.
- 8 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hat auch zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5; BSG SozR 3-1500 § 28 Nr 14*). Vor allem in der mündlichen Verhandlung, dem "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens (*Senatsbeschluss vom 5.8.2004 - B 13 R 206/03 B, Juris RdNr 6; BSGE 44, 292, 293 = SozR 1500 § 124 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33*), ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern. Dass der Kläger bzw seine Prozessbevollmächtigte keine Gelegenheit gehabt hätten, sich in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 zum Verfahrensstand und zum Prozessstoff - insbesondere zu den gesundheitlichen Belastungen durch die ausgeübte Beschäftigung - sachgemäß zu äußern sowie ggf vorsorglich entsprechende Beweisanträge zu stellen, behauptet der Kläger nicht. Sofern der Kläger rügt, vom LSG über den im angefochtenen Urteil vertretenen Standpunkt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass er auf Kosten seiner Gesundheit gearbeitet habe, nicht in der mündlichen Verhandlung informiert worden zu sein, verkennt er, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr, Senatsbeschluss vom 5.8.2004 aaO; BSG vom 5.3.2007 aaO, Juris RdNr 9; BSG vom 21.9.2006 aaO; BSG vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B, Juris RdNr 10; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*).



- 9 Der Kläger macht weiter geltend, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei auch deshalb verletzt, weil das Gericht seinen Beweisantrag, ein Gutachten nach § 109 SGG einzuholen, abgelehnt habe. Dieses Vorbringen kann bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (*Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 160 Nr 69; BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B, Juris RdNr 3*). Im Übrigen ist in der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG nicht gleichzeitig auch ein - hilfsweise - gestellter Antrag nach § 103 SGG zu sehen (*stRspr, zB BSG vom 3.5.2007 aaO; BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*).
- 10 Im Kern rügt der Kläger letztlich die Beweiswürdigung des LSG. Auch auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Dies kann auch nicht durch die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs umgangen werden.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

